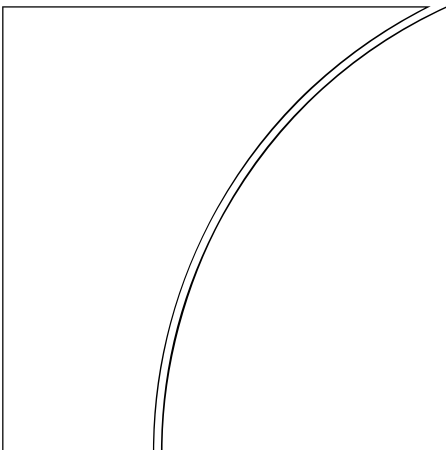


Basler Ausschuss
für Bankenaufsicht



Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität

Oktober 2001



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Arbeitsgruppe für das grenzüberschreitende Bankgeschäft

Vorsitzende:

Charles Freeland, Stellvertretender Generalsekretär, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Colin Powell, Vorsitzender, Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden, und Vorsitzender, Jersey Financial Services Commission

Bermuda Monetary Authority

Herr D. Munro Sutherland

Cayman Islands Monetary Authority

Herr John Bourbon
Frau Anna McLean

Banque de France/Commission Bancaire

Herr Laurent Etti

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Herr Jochen Sanio
Herr Peter Kruschel

Guernsey Financial Services Commission

Herr Peter G. Crook (bis April 2001)
Herr Philip Marr (seit April 2001)

Banca d'Italia

Herr Giuseppe Godano

Financial Services Agency, Japan

Herr Kiyotaka Sasaki (bis Juli 2001)
Herr Hisashi Ono (seit Juli 2001)

Commission de Surveillance du Secteur Financier,
Luxemburg

Herr Romain Strock

Monetary Authority of Singapore

Frau Foo-Yap Siew Hong
Frau Teo Lay Har

Eidgenössische Bankenkommission

Herr Daniel Zuberbühler
Frau Dina Balleyguier

Financial Services Authority, Vereinigtes Königreich

Herr Richard Chalmers

Board of Governors of the Federal Reserve System

Herr William Ryback

Federal Reserve Bank of New York

Frau Nancy Bercovici

Office of the Comptroller of the Currency

Herr Jose Tuya
Frau Tanya Smith

Sekretariat

Herr Andrew Khoo

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Bedeutung von Standards zur Feststellung der Kundenidentität für Aufsichtsbehörden und Banken	2
III.	Wesentliche Elemente der Standards für die Feststellung der Kundenidentität	4
1.	Regelungen für die Annahme von Kunden	4
2.	Identifizierung der Kunden	5
2.1	Allgemeine Anforderungen der Kundenidentifizierung	6
2.2	Besondere Identifikationsprobleme	6
2.2.1	Trust-, Treuhand- und ähnliche Konten	6
2.2.2	Juristische Personen	7
2.2.3	Eingeführte Kunden	7
2.2.4	Von professionellen Vermittlern eröffnete Kundenkonten	8
2.2.5	Politisch exponierte Personen	8
2.2.6	Kunden, die nicht persönlich vorsprechen	9
2.2.7	Korrespondenzbankensystem	10
3.	Fortlaufende Überwachung von Konten und Transaktionen	11
4.	Risikomanagement	11
IV.	Rolle der Aufsichtsbehörden	12
V.	Umsetzung von Standards für die Feststellung der Kundenidentität im grenzüberschreitenden Geschäft	13
Anhang 1:	Auszug aus der <i>Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht</i>	15
Anhang 2:	Auszug aus den Empfehlungen der FATF	17

Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität

I. Einleitung

1. Aufsichtsinstanzen in aller Welt erkennen immer mehr, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die ihnen unterstellten Banken über angemessene Kontrollen und Verfahren verfügen, damit sie ihre Vertragspartner kennen. Eine angemessene Sorgfalt hinsichtlich neuer und bisheriger Kunden ist ein Schlüsselement dieser Kontrollen. Ohne diese Sorgfalt können Banken operationellen, Rechts-, Reputations- und Konzentrationsrisiken ausgesetzt sein, die erhebliche finanzielle Kosten zur Folge haben können.

2. Anhand der Ergebnisse einer 1999 durchgeführten internen Erhebung über das grenzüberschreitende Bankgeschäft hat der Basler Ausschuss festgestellt, dass die Vorschriften für die Feststellung der Kundenidentität durch die Banken in vielen Ländern mangelhaft sind. Aus der Aufsichtsperspektive bestehen in manchen Ländern erhebliche Lücken, in anderen gibt es in diesem Bereich überhaupt keine Vorschriften. Selbst bei Ländern mit gut ausgebauten Finanzmärkten sind die Vorschriften unterschiedlich solide. Daher hat der Basler Ausschuss die Arbeitsgruppe für das grenzüberschreitende Bankgeschäft¹ gebeten, die aktuellen Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität zu prüfen und Empfehlungen für Standards zu erarbeiten, die für die Banken in allen Ländern gelten sollen. Das Ergebnis wurde im Januar 2001 als Konsultationspapier veröffentlicht. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Arbeitsgruppe das Papier überarbeitet, und der Basler Ausschuss verbreitet es jetzt auf weltweiter Basis. Der Ausschuss geht davon aus, dass die hier vorgestellte Rahmenregelung zum Massstab wird, anhand dessen die Aufsichtsbehörden nationale Vorschriften für die Feststellung der Kundenidentität erlassen und die Banken ihre eigenen Systeme gestalten. Freilich ist das Ziel des vorliegenden Papiers in einigen Rechtsordnungen bereits erreicht oder wird sogar überschritten, so dass dort möglicherweise keine Änderungen notwendig sind.

3. Die Feststellung der Kundenidentität steht in engem Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, die im wesentlichen in den Aufgabenbereich der Financial Action Task Force (FATF) fällt.² Der Ausschuss will die Arbeit der FATF nicht duplizieren. Vielmehr befasst er sich mit dem Thema aus einer erweiterten aufsichtlichen Perspektive. Solide Vorschriften und Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität sind entscheidend, um die Sicherheit und Solidität der Banken und die Integrität des Bankensystems zu wahren. Der Basler Ausschuss und die Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden (Offshore Group of Banking Supervisors, OGBS) unterstützen weiterhin nachdrücklich die Übernahme und Umsetzung der FATF-Empfehlungen, insbesondere soweit sie sich auf die Banken beziehen; die hier vorgelegten Standards sollen mit den FATF-Empfehlungen vereinbar sein. Sollte die FATF nach ihrer derzeitigen Überprüfung der 40 Empfehlungen strengere Standards einführen, werden der Ausschuss und die OGBS deren Verabschiedung ebenfalls prüfen. Die Arbeitsgruppe pflegt daher engen Kontakt mit der FATF und verfolgt deren Überlegungen.

4. Der Basler Ausschuss befasst sich mit der Feststellung der Kundenidentität nicht nur im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche, sondern aus einer erweiterten aufsichtlichen Perspektive. Solide Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität sind als entscheidende Voraussetzung für ein wirksames Risikomanagement im Bankgeschäft zu sehen. Die Schutzmechanismen gehen über einfache Kontoeröffnungen und das Aufbewahren von Unterlagen hinaus; sie verlangen von den Banken die Formulierung von Regelungen für die Annahme von Kunden sowie ein gestaffeltes System für die Feststellung der Kundenidentität. Dieses System beinhaltet eine umfassendere

¹ Eine Gruppe, in der Mitglieder des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden vertreten sind.

² Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, das auf nationaler und internationaler Ebene Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche entwickelt und fördert. Es hat 29 Mitgliedsländer und zwei regionale Organisationen. Es arbeitet eng mit anderen in diesem Bereich tätigen internationalen Gremien zusammen, z.B. dem Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, dem Europarat, der Asia-Pacific Group on Money Laundering und der Caribbean Financial Action Task Force. Die FATF definiert Geldwäsche als die Verarbeitung von Erträgen aus verbrecherischen Geschäften mit dem Ziel, ihren illegalen Ursprung zu verschleiern.

Sorgfaltspflicht für Geschäftsverbindungen mit höherem Risiko sowie eine aktive Überwachung der Geschäftsverbindungen auf verdächtige Vorgänge.

5. Das Interesse des Basler Ausschusses an soliden Standards für die Feststellung der Kundenidentität entstammt seinem Bemühen um die Marktintegrität und wurde verstärkt durch die direkten und indirekten Verluste, die Banken aufgrund mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung geeigneter Verfahren erlitten. Diese Verluste hätten wahrscheinlich vermieden werden können und das Ansehen der Banken hätte erheblich weniger gelitten, wenn die Banken wirksame Systeme für die Feststellung der Kundenidentität gehabt hätten.

6. Das vorliegende Papier stärkt die in früheren Ausschusspapieren aufgestellten Grundsätze, indem es genauer auf die wesentlichen Elemente der Standards für die Feststellung der Kundenidentität und ihre Umsetzung eingeht. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe auf die Praxis in den Mitgliedsländern gestützt und die Entwicklung im Aufsichtsbereich berücksichtigt. Die hier vorgestellten wesentlichen Elemente können als Grundlage für Mindeststandards zur weltweiten Einführung für alle Banken dienen. Diese Standards müssen eventuell durch zusätzliche Massnahmen, die auf die Risiken bestimmter Institute sowie Risiken im Bankensystem einzelner Länder zugeschnitten sind, ergänzt und/oder gestärkt werden. Eine grössere Sorgfalt ist z.B. notwendig bei risikoreichen Konten oder bei Banken, die speziell für Kunden mit hohem Nettovermögen attraktiv sein wollen. In etlichen Abschnitten des vorliegenden Papiers werden gegebenenfalls höhere Sorgfaltsstandards für stärker risikobehaftete Bereiche einer Bank empfohlen.

7. Nicht nur Banken müssen hinsichtlich der Sorgfalt bei der Feststellung der Kundenidentität strengen Standards genügen. Der Basler Ausschuss ist der Ansicht, dass ähnliche Richtlinien auch für alle Nichtbankfinanzinstitute sowie für professionelle Vermittler von Finanzdienstleistungen wie Rechtsanwälte und Treuhänder entwickelt werden müssen.

II. Bedeutung von Standards zur Feststellung der Kundenidentität für Aufsichtsbehörden und Banken

8. Die FATF und andere internationale Gremien haben sich intensiv mit Fragen der Feststellung der Kundenidentität beschäftigt, und die 40 Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche³ werden international anerkannt und angewandt. Mit dem vorliegenden Papier soll diese Arbeit nicht dupliziert werden.

9. Gleichzeitig sind solide Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität für die Sicherheit und Solidität von Banken besonders relevant, denn:

- Sie tragen dazu bei, das Ansehen der Banken und die Integrität der Bankensysteme zu schützen, indem sie die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass die Banken ein Werkzeug oder ein Opfer von Finanzkriminalität werden, was ihren Ruf entsprechend beeinträchtigen würde.
- Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil eines soliden Risikomanagements (z.B. indem sie die Basis für die Ermittlung, Begrenzung und Kontrolle der Risikopositionen bei Aktiva und Passiva, einschliesslich bei für Dritte verwalteten Vermögenswerten, liefern).

10. Wenn die Standards für die Feststellung der Kundenidentität unzureichend sind oder ganz fehlen, können den Banken schwerwiegende Kunden- und Adressenausfallrisiken entstehen, insbesondere **Reputationsrisiken, operationelle Risiken, Rechts- und Konzentrationsrisiken**. Es ist festzuhalten, dass diese Risiken alle miteinander im Zusammenhang stehen. Jedes einzelne von ihnen kann den Banken jedoch erhebliche finanzielle Kosten verursachen (z.B. durch den Abzug von Einlagen, die Aufhebung von Interbank-Kreditlinien, Forderungen gegen die Bank, Untersuchungskosten, die Beschlagnahmung oder Sperrung von Aktiva sowie Kreditausfälle) und dazu führen, dass die Geschäftsleitung viel Zeit und Mühe aufwenden muss, um auftretende Probleme zu lösen.

³ S. die in Anhang 2 wiedergegebenen FATF-Empfehlungen 10-19.

11. Das **Reputationsrisiko** stellt für Banken eine grosse Bedrohung dar, da die Natur ihres Geschäfts verlangt, dass sie sich das Vertrauen ihrer Einleger und Gläubiger sowie des Marktes generell erhalten. Das Reputationsrisiko wird definiert als die Gefahr, dass negative Publizität über das Geschäftsgebaren und die Geschäftsverbindungen einer Bank, ob zutreffend oder nicht, das Vertrauen in die Integrität des Instituts beeinträchtigt. Die Banken sind gegenüber dem Reputationsrisiko besonders anfällig, da sie sehr leicht von ihren Kunden als Vehikel für deren illegale Tätigkeit benutzt oder deren Opfer werden können. Sie müssen sich daher durch ständige Wachsamkeit und ein wirksames System der Kundenidentifizierung schützen. Verwaltete oder treuhänderisch gehaltene Vermögenswerte können mit einem besonders grossen Reputationsrisiko behaftet sein.
12. Das **operationelle Risiko** lässt sich definieren als die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder wegen externer Ereignisse eintreten. Im Zusammenhang mit der Kundenidentifizierung tritt das operationelle Risiko meist in Form von Schwächen bei der Umsetzung der Programme der Bank, unwirksamen Kontrollverfahren und mangelnder Sorgfalt auf. Gewinnt die Öffentlichkeit den Eindruck, dass eine Bank ihr operationelles Risiko nicht im Griff hat, kann sich dies sehr negativ auf die Geschäfte der Bank auswirken.
13. Das **Rechtsrisiko** ist die Möglichkeit, dass Prozesse, Gerichtsurteile gegen die Bank oder Verträge, die sich als undurchsetzbar erweisen, die Geschäfte oder die Verfassung der Bank beeinträchtigen. Gegen eine Bank kann ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden, wenn sie zwingende Vorschriften über die Feststellung der Kundenidentität oder ihre Sorgfaltspflicht nicht einhält. Einer Bank kann dann beispielsweise eine Geldbusse auferlegt werden, sie kann strafrechtlich haftbar gemacht werden, oder die Aufsichtsbehörde kann besondere Sanktionen gegen sie verhängen. Die Kosten, die einer Bank aus einem Gerichtsverfahren gegen sie erwachsen, können zudem weit über die Verfahrenskosten hinausgehen. Eine Bank kann sich nur dann wirksam gegen solche Rechtsrisiken schützen, wenn sie bei der Identifizierung ihrer Kunden und der Kenntnis von deren Geschäften ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt.
14. Die Bedenken der Aufsichtsinstanzen zum **Konzentrationsrisiko** betreffen hauptsächlich die Aktivseite der Bilanz. Nach allgemeiner Praxis verlangen die Bankenaufsichtsbehörden von den Banken nicht nur, dass sie über Informationssysteme zur Erkennung von Konzentrationen innerhalb des Portfolios verfügen, sondern die meisten legen auch Limits fest, um das Engagement gegenüber einzelnen Kreditnehmern oder Gruppen miteinander verbundener Kreditnehmer zu begrenzen. Wenn eine Bank nicht genau weiss, wer ihre Kunden sind und welche Beziehungen unter den Kunden bestehen, kann sie ihr Konzentrationsrisiko nicht messen. Dies ist im Falle von miteinander verbundenen Kontrahenten und bei einer Kreditvergabe an in das Geschäft der Bank involvierte Schuldner von besonderer Bedeutung.
15. Auf der Passivseite ist das Konzentrationsrisiko eng mit dem Refinanzierungsrisiko verknüpft, insbesondere dem Risiko eines vorzeitigen und plötzlichen Mittelabzugs durch grosse Einleger, der verheerende Folgen für die Liquidität der Bank haben kann. Kleine Banken und Banken, die an den Grosshandels-Finanzmärkten weniger aktiv sind als grosse Banken, dürften einem höheren Refinanzierungsrisiko ausgesetzt sein. Bei der Analyse von Einlagenkonzentrationen muss eine Bank über die speziellen Merkmale ihrer Einleger informiert sein, d.h. sie muss nicht nur ihre Identität kennen, sondern auch wissen, inwieweit ihr Handeln von dem anderer Einleger abhängen kann. Es ist daher sehr wichtig, dass die für das Passivmanagement zuständigen Mitarbeiter kleiner Banken die grossen Einleger nicht nur kennen, sondern auch den Kontakt mit ihnen pflegen; andernfalls besteht die Gefahr, dass deren Mittel in kritischen Zeiten abgezogen werden.
16. Oft haben Kunden mehrere Konten bei derselben Bank, aber bei Niederlassungen in verschiedenen Ländern. Um das Reputations-, Compliance- und Rechtsrisiko im Zusammenhang mit solchen Konten wirksam handhaben zu können, sollte eine Bank in der Lage sein, erhebliche Guthaben und Vorgänge auf diesen Konten auf weltweit konsolidierter Basis zusammenzufassen und zu überwachen, unabhängig davon, ob es sich um ein Konto in der Bilanz, ein Konto ausserhalb der Bilanz, Vermögenswerte mit Verwaltungsauftrag oder ein Treuhandkonto handelt.
17. Sowohl der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht als auch die Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden vertreten die uneingeschränkte Überzeugung, dass ein wirksames System der

Feststellung der Kundenidentität Bestandteil des Risikomanagements und der internen Kontrollen jeder Bank weltweit sein sollte. Die nationalen Aufsichtsinstanzen müssen dafür sorgen, dass die Banken Mindeststandards einhalten und über interne Kontrollen verfügen, die eine angemessene Identifizierung der Kunden gestatten. Freiwillige Verhaltenskodizes⁴ von Branchenverbänden können eine wertvolle Unterstützung der Aufsichtsrichtlinien bilden, indem sie den Banken zu geschäftlichen Belangen praktische Ratschläge geben. Sie können jedoch kein Ersatz für formelle Richtlinien der Aufsichtsbehörde sein.

III. Wesentliche Elemente der Standards für die Feststellung der Kundenidentität

18. Die Richtlinien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht über die Feststellung der Kundenidentität sind in drei Papieren enthalten, die die Entwicklung der Haltung der Aufsichtsinstanzen im Zeitverlauf widerspiegeln. Der Bericht *Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für die Geldwäsche*, der 1988 erschien, legt die wesentlichen ethischen Grundsätze dar und hält die Banken dazu an, wirksame Verfahren zur Feststellung der Identität ihrer Kunden zu schaffen, verdächtige Transaktionen zurückzuweisen und mit staatlichen Vollzugsorganen zusammenzuarbeiten. In den *Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht*, die 1997 herausgegeben wurden, wurde im breiteren Kontext der internen Kontrollen festgehalten, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen verfügen sollten, einschliesslich strenger Vorschriften über die Kenntnis der Kundenidentität; im besonderen sollten die Aufsichtsbehörden die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der FATF unterstützen. Diese betreffen die Identifizierung der Kunden und das Aufbewahren von Unterlagen, erhöhte Sorgfalt der Finanzinstitute bei der Feststellung und Meldung verdächtiger Transaktionen sowie Massnahmen für den Verkehr mit Ländern, die unzulängliche Vorkehrungen zur Bekämpfung der Geldwäsche getroffen haben. In der 1999 herausgegebenen *Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* werden die Grundsätze genauer ausgeführt, wobei eine Reihe zentraler und zusätzlicher Kriterien aufgelistet werden. (Anhang 1 enthält die einschlägigen Auszüge aus den *Grundsätzen* und der *Methodik*.)

19. Von allen Banken sollte verlangt werden, dass sie „über angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen verfügen, die einen hohen ethischen und professionellen Standard fördern und verhindern, dass die Banken - wissentlich oder unwissentlich - von kriminellen Elementen benutzt werden“.⁵ Bei der Gestaltung der Systeme zur Feststellung der Kundenidentität sollten die Banken bestimmte Schlüsselemente einbeziehen. Dabei sollten sie von ihren Risikomanagement- und Kontrollverfahren ausgehen und folgende Elemente berücksichtigen: 1) Regelungen für die Annahme von Kunden, 2) Feststellung der Kundenidentität, 3) kontinuierliche Überwachung von Hochrisikokonten und 4) Risikomanagement. Eine Bank sollte nicht nur die Identität ihrer Kunden feststellen, sondern auch die Kontobewegungen überwachen, um Transaktionen zu erkennen, die nicht den üblichen oder erwarteten Transaktionen für den betreffenden Kunden oder Kontotyp entsprechen. Die Feststellung der Kundenidentität muss ein Kernelement des Risikomanagements und der Kontrollverfahren einer Bank sein, und sie sollte durch eine regelmässige Überprüfung der Einhaltung und durch interne Revision ergänzt werden. Wie stark die Systeme zur Kundenidentifizierung über diese Kernelemente hinaus ausgebaut werden, sollte auf den jeweiligen Risikograd abgestimmt werden.

1. Regelungen für die Annahme von Kunden

20. Banken sollten klare Regelungen und Verfahren für die Annahme von Kunden entwickeln, u.a. eine Beschreibung der Kategorien von Kunden, die vermutlich ein überdurchschnittliches Risiko für eine Bank darstellen. Zu berücksichtigen sind dabei Faktoren wie Hintergrund des Kunden, Her-

⁴ Ein Beispiel eines Branchenkodex sind die „Global anti-money-laundering guidelines for Private Banking“ (auch „Wolfsberg-Prinzipien“ genannt); sie wurden im Oktober 2000 von zwölf grossen Banken mit bedeutendem Private-Banking-Geschäft erlassen.

⁵ *Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, Zentrales Kriterium 1.

kunftsland, öffentliche oder prominente Position, verbundene Konten, Geschäftstätigkeit und sonstige Risikoindikatoren. Die Regelungen und Verfahren sollten so abgestuft sein, dass bei Kunden mit höherem Risiko eine verstärkte Sorgfaltspflicht besteht. Beispielsweise genügen für Erwerbstätige mit einem geringen Kontoguthaben elementare Anforderungen bei der Kontoeröffnung. Die Regelungen für die Annahme von Kunden dürfen nicht so restriktiv sein, dass einer breiten Öffentlichkeit praktisch der Zugang zu Bankdienstleistungen versperrt wird, insbesondere nicht Personen, die finanziell oder sozial benachteiligt sind. Umgekehrt ist bei einer Person mit grossem Nettovermögen unklarer Herkunft sehr grosse Sorgfalt angebracht. Die Entscheidung, ob mit einem Kunden mit erhöhtem Risiko, z.B. einer politisch exponierten Person (s. Abschnitt 2.2.3 unten), eine Geschäftsbeziehung eingegangen werden soll, ist ausschliesslich auf der Ebene der Geschäftsleitung zu treffen.

2. Identifizierung der Kunden

21. Die Identifizierung eines Kunden ist ein zentrales Element der Sorgfaltspflicht. Für das vorliegende Papier gilt als Kunde:

- die natürliche oder juristische Person, die ein Konto bei der Bank hält, oder die Person, in deren Auftrag ein Konto gehalten wird (d.h. wirtschaftlich Berechtigte);
- die Begünstigten von Transaktionen professioneller Vermittler;
- jede natürliche oder juristische Person, die an einer Finanztransaktion beteiligt ist und die ein erhebliches Reputations- oder sonstiges Risiko für die Bank darstellen kann.

22. Banken sollten ein systematisches Verfahren für die Feststellung der Identität neuer Kunden schaffen und keine Geschäftsbeziehung eingehen, bevor die Identität eines neuen Kunden befriedigend abgeklärt ist.

23. Banken sollten „Geschäftsgrundsätze für die Identifizierung ihrer Kunden und deren Stellvertreter dokumentiert und durchgesetzt haben“.⁶ Am besten sind zur Überprüfung der Identität von Kunden solche Dokumente geeignet, die am schwierigsten illegal zu erlangen oder zu fälschen sind. Besondere Aufmerksamkeit ist bei Kunden aus einem anderen Land angebracht; in keinem Fall sollte eine Bank das Identifizierungsverfahren abkürzen, nur weil der neue Kunde nicht in der Lage ist, persönlich bei der Bank vorzusprechen. Die Bank sollte sich immer die Frage stellen, warum der Kunde ein Konto in einem fremden Land eröffnen will.

24. Zu Beginn der Geschäftsbeziehung ist die Feststellung der Identität der Kunden etwas Selbstverständliches. Damit die Unterlagen immer auf dem neuesten Stand und relevant sind, sollte eine Bank ihre bestehenden Akten regelmässig überprüfen.⁷ Eine Überprüfung ist z.B. angezeigt, wenn eine bedeutende Transaktion stattfindet oder wenn sich die Dokumentierungsstandards oder die Art und Weise, wie das Konto benutzt wird, erheblich ändern. Aber auch sobald eine Bank merkt, dass ihre Informationen über einen bestehenden Kunden nicht ausreichend sind, sollte sie dafür sorgen, dass alle einschlägigen Angaben so rasch wie möglich eingeholt werden.

25. Banken, die Dienstleistungen für vermögende Privatkunden anbieten („Private Banking“), sind dem Reputationsrisiko besonders ausgesetzt und sollten daher bei solchen Geschäften erhöhte Sorgfalt üben. Konten in diesem Privatkundengeschäft, das von seiner Natur her sehr vertraulich ist, können im Namen einer natürlichen Person, einer juristischen Person, eines Trusts, eines Vermittlers oder einer persönlichen Investmentgesellschaft eröffnet werden. In jedem Fall kann ein Reputationsrisiko entstehen, wenn die Bank nicht mit der gebotenen Sorgfalt die etablierten Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität einhält. Alle neuen Kunden und neuen Konten sind, ausser vom zuständigen Kundenbetreuer, von mindestens einer weiteren Person von angemessenem Rang zu genehmigen. Wenn in einer Bank besondere Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit von Privatkunden und deren Geschäften vorhanden sind, muss die Bank dennoch dafür sorgen, dass diese Kunden und ihre Geschäfte ebenso genau überprüft und überwacht werden können, z.B. durch Compliance-Beauftragte und Revisoren.

⁶ Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, Zentrales Kriterium 2.

⁷ Die FATF überprüft derzeit die Anwendung neuer Standards der Kundenidentifizierung auf bestehende Konten.

26. Die Banken sollten klare Regelungen darüber erarbeiten, „welche Daten zur Kundenidentifizierung und zu den einzelnen Transaktionen wie lange aufbewahrt werden müssen“.⁸ Eine solche Praxis ist unabdingbar, damit eine Bank ihre Beziehung mit dem Kunden überwachen kann, die laufenden Geschäfte des Kunden versteht und nötigenfalls im Falle von Streitigkeiten, Gerichtsverfahren oder einer Untersuchung durch Finanzaufsichtsbehörden, die zu einem Strafverfahren führen kann, über Beweismaterial verfügt. Als Beginn und natürliche Fortsetzung des Identifikationsverfahrens sollte die Bank vom Kunden einen Identitätsausweis verlangen und eine Kopie davon noch mindestens fünf Jahre lang nach Schliessung des Kontos aufbewahren. Auch sämtliche Belege von Finanztransaktionen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen der Kundenidentifizierung

27. Eine Bank muss alle Angaben einholen, die notwendig sind, um einen neuen Kunden zu ihrer vollen Zufriedenheit zu identifizieren sowie den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erkennen. Art und Umfang der Informationen hängen davon ab, welcher Kategorie der Kunde angehört (Privat- oder Firmenkunde etc.) und welchen Umfang das Konto voraussichtlich hat. Die Aufsichtsinstanzen der einzelnen Länder sollten Richtlinien erlassen, um den Banken bei der Gestaltung der Identifikationsverfahren zu helfen. Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, wichtige Elemente bei den Anforderungen der Kundenidentifizierung herauszuarbeiten.

28. Wenn ein Konto zwar eröffnet wird, dann aber unlösbare Überprüfungsprobleme in der Geschäftsbeziehung auftreten, sollte die Bank das Konto wieder schliessen und die Mittel an ihren Herkunftsort zurücküberweisen.⁹

29. Kommt die erste Einzahlung von einem Konto des Kunden bei einer anderen Bank, die die gleichen Standards bei der Feststellung der Kundenidentität einhält, mag dies zwar schon eine gewisse Beruhigung sein, doch sollte eine Bank dennoch daran denken, dass möglicherweise der vorherige Kundenbetreuer die Auflösung des Kontos verlangte, weil er Bedenken über zweifelhafte Aktivitäten hegte. Selbstverständlich haben Kunden das Recht, ihre Bank zu wechseln. Wenn eine Bank jedoch Grund zu der Annahme hat, dass eine andere Bank die Kontoeröffnung schon abgelehnt hat, sollte sie gegenüber dem betreffenden Kunden erhöhte Sorgfalt üben.

30. Eine Bank sollte nie einwilligen, ein Konto für einen Kunden zu eröffnen oder Geschäfte für ihn durchzuführen, wenn der Kunde auf Anonymität besteht oder einen fiktiven Namen angibt. Vertrauliche Nummernkonten¹⁰ dürfen ebenfalls nicht als anonyme Konten geführt werden, sondern sollten genau den gleichen Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität unterworfen sein wie alle anderen Konten, auch wenn die Überprüfung nur von ausgewählten Mitarbeitern durchgeführt wird. Ein Nummernkonto darf zwar einen zusätzlichen Schutz für die Identität des Inhabers bieten, diese muss aber einem genügend grossen Kreis von Mitarbeitern bekannt sein, damit die erforderliche Sorgfalt geübt werden kann. Auf keinen Fall dürfen solche Konten dazu dienen, die Identität des Kunden vor dem Compliance-Beauftragten der Bank oder vor der Aufsichtsinstanz zu verbergen.

2.2 Besondere Identifikationsprobleme

31. Bei der Feststellung der Kundenidentität stellen sich mehrere wichtige Detailfragen. Eine Reihe von ihnen wird derzeit von der FATF im Rahmen einer allgemeinen Überprüfung ihrer 40 Empfehlungen untersucht, und die Arbeitsgruppe erkennt die Notwendigkeit an, ihre Arbeit auf die der FATF abzustimmen.

2.2.1 Trust-, Treuhand- und ähnliche Konten

32. Trust-, Treuhand- und ähnliche Konten können zur Umgehung von Kundenidentifikationsverfahren verwendet werden. In bestimmten Fällen mag es zwar zulässig sein, einen zusätzlichen

⁸ Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, Zentrales Kriterium 2.

⁹ Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen eines Landes über die Behandlung verdächtiger Transaktionen.

¹⁰ Bei einem Nummernkonto ist der Name des wirtschaftlich Berechtigten der Bank bekannt, wird jedoch in den späteren Unterlagen durch eine Kontonummer oder einen Codenamen ersetzt.

Schutzwahl der Vertraulichkeit für unbescholtene Privatkunden zu schaffen, die wahren Verhältnisse sollten jedoch unbedingt bekannt sein. Die Bank sollte feststellen, ob ein Kunde den Namen eines anderen Kunden annimmt, als „Strohmann“ fungiert oder im Auftrag eines anderen als Trustee, Bevollmächtigter oder sonstiger Vermittler handelt. In einem solchen Fall ist es unerlässlich, einen zufriedenstellenden Nachweis der Identität etwaiger Vermittler und ihrer Auftraggeber sowie Angaben über die Art des Trusts oder sonstigen Verhältnisses einzuholen. Bei einem Trust ist insbesondere die Identität der Trustees, der Treugeber/Trustbegründer und der Begünstigten festzustellen.¹¹

2.2.2 Juristische Personen

33. Banken müssen besonders darauf achten, dass juristische Personen nicht von natürlichen Personen eingesetzt werden, um anonyme Konten zu halten. Persönliche Anlagevehikel wie „International Business Companies“ können eine ordnungsgemässe Identifizierung von Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten erschweren. Eine Bank sollte sich Klarheit über die Struktur der Gesellschaft verschaffen, die Herkunft der Gelder ermitteln und die Identität der wirtschaftlich Berechtigten und der Verfügungsberechtigten feststellen.

34. Besondere Sorgfalt ist bei der Anknüpfung einer Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft mit anonymen Aktionären oder Inhaberaktien angebracht. Die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer aller solcher Gesellschaften ist überzeugend nachzuweisen. Besondere Wachsamkeit ist bei Gesellschaften am Platz, bei denen ein erheblicher Anteil des Kapitals aus Inhaberaktien besteht. Inhaberaktien können ohne Wissen der Bank den Eigentümer wechseln. Es obliegt der Bank, befriedigende Verfahren zur Überwachung der Identität bedeutender wirtschaftlicher Eigentümer zu schaffen. Die Bank muss zu diesem Zweck gegebenenfalls die Inhaberaktien immobilisieren, z.B. indem sie sie verwahrt.

2.2.3 Eingeführte Kunden

35. Die Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität können sehr zeitaufwendig sein, und natürlich sollen die Unannehmlichkeiten für neue Kunden nach Möglichkeit beschränkt werden. In einigen Ländern ist es daher üblich geworden, dass die Banken sich bei an sie verwiesenen Geschäften auf die von anderen Banken oder von Agenten durchgeführten Verfahren verlassen. Dabei besteht die Gefahr, dass die Banken zu sehr auf die Sorgfalt dieser Agenten vertrauen. Eine Bank bleibt jedoch letztlich dafür verantwortlich, dass sie ihre Kunden und deren Geschäfte kennt, und sie darf sich nicht darauf verlassen, dass ein Agent - wie gut sein Ruf auch sein mag - der erforderlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Insbesondere sollte sich eine Bank nicht auf Agenten verlassen, die schwächeren Standards für die Feststellung der Kundenidentität als die Bank selbst unterliegen oder die nicht bereit sind, Kopien ihrer Identifikationsunterlagen abzugeben.

36. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht empfiehlt Banken, die Agenten einsetzen, sorgfältig zu prüfen, ob diese fachlich und charakterlich geeignet sind und ob sie den erforderlichen Sorgfaltspflichten gemäss den hier dargelegten Standards nachkommen. Letztlich ist immer die Bank dafür verantwortlich, dass sie ihre Kunden kennt. Eine Bank sollte anhand folgender Kriterien bestimmen, ob ein Agent verlässlich ist:¹²

- Er muss die Mindeststandards für die Sorgfalt bei der Feststellung der Kundenidentität einhalten, die in diesem Papier dargelegt werden.
- Er sollte ebenso strenge Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität durchführen, wie es die Bank gegebenenfalls selbst getan hätte.
- Die Bank muss sich von der Verlässlichkeit der vom Agenten verwendeten Systeme zur Feststellung der Kundenidentität überzeugen.

¹¹ Die Begünstigten sind soweit möglich zu identifizieren, wenn sie bezeichnet sind. Die Begünstigten eines Trusts können allerdings nicht immer von Anfang an genau identifiziert werden. Beispielsweise kann es sich um ungeborene Kinder handeln, oder manchmal hängt die Begünstigung vom Eintreten bestimmter Ereignisse ab. Wenn die Begünstigten eine bestimmte Personengruppe sind, z.B. bei einem Pensionsfonds, wird vielleicht am besten wie bei einem Sammelkonto (s. Absatz 38/39) vorgegangen.

¹² Die FATF überprüft derzeit die Eignungskriterien für Agenten.

- Die Bank muss mit dem Agenten eine Vereinbarung abschliessen, wonach sie die Ausübung der Sorgfaltspflicht des Agenten jederzeit nachprüfen darf.
- Alle einschlägigen Informationen und sonstigen Unterlagen zur Identität des Kunden sind der Bank vom Agenten unverzüglich vorzulegen, und diese muss die vorgelegten Unterlagen sorgfältig prüfen. Diese Informationen müssen der Aufsichtsinstanz, der Finanzuntersuchungsbehörde oder dem entsprechenden staatlichen Vollzugsorgan zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, sofern die erforderliche gesetzliche Grundlage dafür besteht.

Darüber hinaus sollte eine Bank regelmässig überprüfen, ob ihre Agenten auch weiterhin den oben aufgeführten Kriterien entsprechen.

2.2.4 *Von professionellen Vermittlern eröffnete Kundenkonten*

37. Wenn eine Bank weiss oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von einem professionellen Vermittler eröffnetes Kundenkonto für einen einzigen Kunden bestimmt ist, muss dieser Kunde identifiziert werden.

38. Oft führen Banken „Sammelkonten“, die von professionellen Vermittlern für Kunden wie z.B. Investmentfonds, Pensionsfonds oder Geldmarktfonds verwaltet werden. Darüber hinaus führen Banken Sammelkonten für Rechtsanwälte oder Börsenmakler; auf diesen liegen Mittel, die für ein breites Spektrum von Kunden verwahrt oder hinterlegt werden. Wenn die Mittel eines solchen Vermittlers in der Bank nicht zusammengefasst werden, sondern „Unterkonten“ bestehen, die jedem einzelnen wirtschaftlich Berechtigten zugeordnet werden können, müssen alle wirtschaftlich Berechtigten identifiziert werden.

39. Wenn die Mittel zusammengefasst werden, sollte die Bank dennoch versuchen, die wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Manchmal muss sie jedoch nicht über den Vermittler hinaus nachforschen, z.B. wenn dieser den gleichen Aufsichts- und Geldwäschebestimmungen und -verfahren unterliegt und insbesondere die gleichen Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität hat wie die Bank. Die Aufsichtsinstanz eines Landes sollte klare Richtlinien darüber erlassen, wann Banken nicht über den Vermittler hinaus nachforschen müssen. Banken sollten solche Konten nur dann akzeptieren, wenn der Vermittler nachweislich über ein solides Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität und die nötigen Systeme und Kontrollen verfügt, um die Vermögenswerte auf dem Sammelkonto den einzelnen Berechtigten zuzuordnen. Wenn die Bank das Verfahren des Vermittlers beurteilt, sollte sie anhand der in Absatz 36 oben dargelegten Kriterien für Agenten, die der Bank Kunden zuführen, prüfen, ob ein professioneller Vermittler verlässlich ist.

40. Wenn der Vermittler der Bank die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht machen darf, weil er z.B. als Rechtsanwalt¹³ dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn er nicht einer Sorgfaltspflicht, die der hier beschriebenen entspricht, oder umfassenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche untersteht, dann sollte die Bank ihm nicht gestatten, ein Konto zu eröffnen.

2.2.5 *Politisch exponierte Personen*

41. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die wichtige öffentliche Stellungen innehaben, und mit Personen oder Firmen, die offensichtlich mit diesen verbunden sind, können eine Bank einem erheblichen Reputations- und/oder Rechtsrisiko aussetzen. Als politisch exponiert gelten Personen, die prominente öffentliche Funktionen innehaben, u.a. Staats- und Regierungschefs, hochrangige Politiker, Beamte und Richter, hochrangige Offiziere, Mitglieder der Geschäftsleitung von staatlichen Unternehmen sowie wichtige Parteifunktionäre. Vor allem in Ländern, in denen Korruption verbreitet ist, besteht immer die Möglichkeit, dass solche Personen ihre Machtstellung missbrauchen, um sich durch Entgegennahme von Bestechungsgeldern, Veruntreuung etc. unrechtmässig zu bereichern.

42. Die Entgegennahme und Verwaltung von Mitteln, die korrupten politisch exponierten Personen gehören, schadet dem Ruf der Bank sehr und kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ethischen Standards eines gesamten Finanzplatzes untergraben, da solche Fälle in der Regel ein

¹³ Die FATF überprüft derzeit die geltenden Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität für Konten, die von Rechtsanwälten im Auftrag von Klienten eröffnet werden.

grosses Medieninteresse sowie starke politische Reaktionen auslösen, selbst wenn die unrechtmässige Herkunft der Vermögenswerte oft schwierig zu beweisen ist. Darüber hinaus kann sich die Bank mit kostspieligen Anzeigen und Arrestverfügungen von Vollzugs- oder Gerichtsbehörden konfrontiert sehen (einschl. internationaler Rechtshilfebegehren in Strafsachen), und sie könnte vom betroffenen Staat oder von den Opfern eines Regimes auf Schadensersatz verklagt werden. Unter bestimmten Umständen können die Bank und/oder ihre Mitarbeiter selbst wegen Geldwäsche angeklagt werden, wenn sie wussten oder wissen mussten, dass die Mittel aus Korruption oder einem anderen schweren Delikt stammten.

43. Einige Länder haben kürzlich ihre Gesetze und Verordnungen dahingehend geändert (oder sind dabei, es zu tun), dass die aktive Bestechung ausländischer Amtsträger strafbar ist, entsprechend dem einschlägigen internationalen Übereinkommen.¹⁴ In diesen Ländern wird die Bestechung ausländischer Amtsträger zu einem Ausgangsdelikt für Geldwäsche, und es gelten alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche (z.B. Meldung verdächtiger Transaktionen, Verbot, den Kunden zu warnen, internes Einfrieren der Mittel etc.). Aber selbst wenn eine solche explizite gesetzliche Grundlage im Strafrecht fehlt, ist es eindeutig unerwünscht und mit den berufsethischen Grundsätzen des Bankgeschäfts unvereinbar, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder aufrechtzuerhalten, wenn die Bank weiss oder Grund zu der Annahme hat, dass die Mittel aus Korruption oder Veruntreuung von Volksvermögen stammen. Es ist zwingend notwendig, dass eine Bank vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit einer Person, von der sie vermutet, dass sie politisch exponiert ist, die Identität dieser Person sowie der Personen und Firmen, die offensichtlich mit ihr verbunden sind, genau prüft.

44. Eine Bank sollte von einem neuen Kunden ausreichende Informationen einholen und öffentlich verfügbare Informationen nachprüfen, um festzustellen, ob der betreffende Kunde eine politisch exponierte Person ist. Vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person sollte die Bank die Herkunft der Mittel untersuchen. Die Entscheidung über eine Kontoeröffnung ist auf der Stufe der Geschäftsleitung zu treffen.

2.2.6 *Kunden, die nicht persönlich vorsprechen*

45. Immer öfter werden Banken ersucht, Konten für Kunden zu eröffnen, die nicht persönlich bei der Bank vorsprechen. Bei ausländischen Kunden war das seit jeher häufig der Fall, aber mit der Ausbreitung von auf dem Postweg, telefonisch oder elektronisch erbrachten Bankdienstleistungen haben solche Anfragen erheblich zugenommen. Eine Bank sollte für Kunden, die nicht persönlich bei ihr vorsprechen, ebenso wirksame Identifizierungsverfahren und Standards der laufenden Überwachung anwenden wie für die Kunden, die für eine Besprechung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang stellt sich u.a. die Frage nach einer unabhängigen Überprüfung durch eine vertrauenswürdige Drittpartei. Dieses gesamte Thema der Feststellung der Identität von Kunden, die nicht persönlich bei der Bank vorsprechen, wird von der FATF diskutiert und wird auch im Rahmen der Änderung der EWG-Richtlinie von 1991 überprüft.

46. Ein typisches Beispiel für einen Kunden, der nicht persönlich zur Bank kommt, ist ein Kunde, der seine Bankgeschäfte mit Hilfe des Internets oder einer ähnlichen Technologie elektronisch durchführen will. Das elektronische Bankgeschäft („Electronic Banking“) umfasst derzeit eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, die über Telekommunikationsnetze angeboten werden. Der unpersönliche und grenzenlose Charakter des Electronic Banking sowie die Geschwindigkeit der Transaktion führt zwangsläufig zu Problemen bei der Identifizierung der Kunden und bei der Überprüfung. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken als grundlegende Politik, dass diese die verschiedenen Risiken neuer Technologien aktiv einschätzen und Verfahren zur Identifizierung von Kunden entwickeln, in denen diesen Risiken Rechnung getragen wird.¹⁵

47. Obwohl die Kunden unabhängig davon, ob sie persönlich vorsprechen oder nicht, die gleiche Dokumentation liefern können, ist es im Falle nicht persönlich vorsprechender Kunden schwieriger,

¹⁴ S. das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Konvention), angenommen von der OECD-Verhandlungskonferenz am 21. November 1997.

¹⁵ Die Arbeitsgruppe für elektronische Bankdienstleistungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht gab im Mai 2001 Risikomanagement-Grundsätze für die elektronische Durchführung von Bankgeschäften heraus.

den Kunden und die Dokumentation abzugleichen. Die telefonische und elektronische Abwicklung von Bankgeschäften verschärft das Überprüfungsproblem noch zusätzlich.

48. Bei der Annahme von Geschäften von Kunden, die nicht persönlich vorsprechen:

- sollte die Bank für Kunden, die nicht persönlich bei ihr vorsprechen, ebenso wirksame Identifikationsverfahren anwenden wie für die Kunden, die für eine Besprechung zur Verfügung stehen;
- müssen spezielle und angemessene Massnahmen zur Minderung des höheren Risikos ergriffen werden.

Solche Risikominderungsmaßnahmen können beispielsweise sein:

- Beglaubigung der eingereichten Unterlagen;
- Anforderung zusätzlicher Unterlagen als Ergänzung zu denjenigen, die von persönlich vorschprechenden Kunden verlangt werden;
- unabhängiger Kontakt der Bank mit dem Kunden;
- Einführung durch eine Drittpartei, z.B. durch einen Agenten, der die in Absatz 36 aufgeführten Kriterien erfüllt;
- Forderung, dass die erste Einzahlung über ein auf den Namen des Kunden lautendes Konto bei einer anderen Bank erfolgen muss, die ähnlichen Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität unterliegt.

2.2.7 Korrespondenzbankensystem

49. In einem Korrespondenzbankensystem erbringt eine Bank für eine andere im Rahmen einer Vereinbarung Bankdienstleistungen. Korrespondenzkonten (Loro- und Nostro-Konten) werden von Banken in aller Welt verwendet; sie ermöglichen es den Banken, Geschäfte abzuwickeln und Dienstleistungen zu erbringen, die sie selbst nicht direkt anbieten. Besondere Sorgfalt ist bei Loro-Korrespondenzkonten angebracht, bei denen der Korrespondent Dienstleistungen in Ländern anbietet, in denen er nicht physisch präsent ist. Lässt eine Bank es an der gebotenen Sorgfalt bei solchen Konten mangeln, setzt sie sich den weiter oben beschriebenen Risiken aus, und sie muss vielleicht feststellen, dass sie Gelder hält und/oder weiterleitet, die aus Korruption, betrügerischen Machenschaften oder sonstigen Delikten stammen.

50. Eine Bank sollte genügend Informationen über ihre Korrespondenzbanken einholen, um volle Klarheit über deren Geschäfte zu erhalten. Dazu gehören u.a. Informationen über die Geschäftsleitung der Korrespondenzbank, die wichtigsten Geschäftsbereiche, ihre Standorte sowie ihre Vorkehrungen gegen Geldwäsche, den Zweck des Loro-Kontos, die Identität von Dritten, die eventuell die Korrespondenzbankdienstleistungen nutzen, sowie den Stand von Bankenregulierung und -aufsicht im Land der Korrespondenzbank. Banken sollten nur mit solchen ausländischen Banken Korrespondenzbankbeziehungen eingehen, die von den zuständigen Instanzen wirksam beaufsichtigt werden. Diese Banken sollten überdies über wirksame Grundsätze und Verfahren zur Annahme und Identifizierung von Kunden verfügen.

51. Vor allem sollte eine Bank keine Korrespondenzbankbeziehung zu einer Bank aufnehmen oder weiterführen, die ihren Sitz in einem Land hat, in dem sie nicht physisch präsent ist, und die keinem regulierten Finanzkonzern angehört (d.h. die ein reines Buchungszentrum ist). Besonders wachsam sollte eine Bank sein, wenn sie Korrespondenzbeziehungen mit Banken in Ländern fortführt, deren Standards für die Feststellung der Kundenidentität mangelhaft sind oder die im Kampf gegen die Geldwäsche als „nicht kooperativ“ eingestuft wurden. Eine Bank sollte darauf achten, dass ihre Korrespondenzbanken Sorgfaltspflichten nach den hier dargelegten Standards einhalten, und sie sollte selbst eine erhöhte Sorgfalt bei Transaktionen üben, die über die Korrespondenzkonten abgewickelt werden.

52. Besondere Beachtung sollte eine Bank dem Risiko schenken, dass ein Korrespondenzkonto eventuell direkt von Dritten für eigene Geschäfte genutzt wird („Durchlaufkonten“). Für solche Fälle gelten die gleichen Erwägungen wie für eingeführte Kunden, und sie sollten nach den Kriterien von Absatz 36 behandelt werden.

3. Fortlaufende Überwachung von Konten und Transaktionen

53. Die fortlaufende Überwachung ist ein wesentlicher Aspekt von wirksamen Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität. Eine Bank kann ihr Risiko nur dann wirksam begrenzen und vermindern, wenn sie weiss, welche Vorgänge auf den Konten ihrer Kunden normal und plausibel sind, so dass sie Transaktionen erkennen kann, die vom üblichen Muster abweichen. Ohne eine solche Kenntnis dürfte es ihr nicht möglich sein, gegebenenfalls ihrer Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen an die zuständigen Behörden nachzukommen. Der Umfang der Überwachung muss risikogerecht sein. Eine Bank sollte über ein System verfügen, das ihr das Aufspüren ungewöhnlicher oder verdächtiger Vorgänge auf sämtlichen Konten ermöglicht. Dies kann z.B. durch Festlegen von Limits für eine bestimmte Gruppe oder Kategorie von Konten geschehen. Transaktionen, die diese Limits überschreiten, sind aufmerksam zu prüfen. Bestimmte Transaktionsarten sollten von der Bank als möglicher Hinweis darauf gedeutet werden, dass der Kunde ungewöhnliche oder verdächtige Geschäfte tätigt. Das können z.B. Transaktionen sein, die wirtschaftlich oder kaufmännisch scheinbar keinen Sinn ergeben oder die mit grossen Bareinzahlungen verbunden sind, die nicht den üblichen und erwarteten Transaktionen des Kunden entsprechen. Ein sehr hoher Kontoumsatz, der schlecht zur Höhe des Guthabens passt, kann darauf hindeuten, dass das Konto zur Geldwäsche benutzt wird. Beispiele verdächtiger Kontovorgänge können für die Banken sehr hilfreich sein; sie sollten daher Bestandteil der Massnahmen und Richtlinien eines Landes zur Bekämpfung der Geldwäsche sein.

54. Konten mit erhöhtem Risiko sollten besonders überwacht werden. Jede Bank sollte Schlüsselindikatoren für solche Konten bestimmen, unter Berücksichtigung des Hintergrunds des Kunden, wie z.B. sein Heimatland und die Herkunft der Mittel, der Art der involvierten Transaktionen sowie sonstiger Risikofaktoren. Bei Konten mit erhöhtem Risiko:

- sollte die Bank dafür sorgen, dass angemessene Managementinformationssysteme vorhanden sind, damit Mitglieder der Geschäftsleitung und Compliance-Beauftragte über die aktuellen Informationen verfügen, die sie zur Erkennung, Analyse und effektiven Überwachung von Kundenkonten mit erhöhtem Risiko benötigen. Gemeldet werden sollten beispielsweise fehlende Kontoeröffnungsunterlagen, ungewöhnliche Vorgänge auf einem Kundenkonto sowie eine Zusammenfassung der gesamten Beziehung eines Kunden zur Bank;
- sollten die für das Privatkundengeschäft zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung die persönlichen Verhältnisse der Kunden mit erhöhtem Risiko kennen und Drittinformationsquellen nicht vernachlässigen. Bedeutende Transaktionen solcher Kunden sind von einem Mitglied der Geschäftsleitung zu genehmigen;
- sollte eine Bank für Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen und Prominenten oder mit Personen und Firmen, die offensichtlich mit diesen verbunden sind, eine klare Politik und interne Richtlinien, Verfahren und Kontrollen entwickeln und diese Geschäftsbeziehungen besonders aufmerksam überwachen.¹⁶ Da eine politisch exponierte Person nicht unbedingt von vornherein als solche erkannt wird und da bestehende Kunden im späteren Verlauf der Geschäftsbeziehung diesen Status erwerben können, sollten zumindest die bedeutenderen Kunden regelmässig überprüft werden.

4. Risikomanagement

55. Wirksame Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität umfassen eine angemessene Überwachung durch die Geschäftsleitung, Managementsysteme und -kontrollen, Aufgabentrennung, Schulung und Ähnliches. Das oberste Verwaltungsorgan der Bank sollte konsequent für ein wirksames Programm zur Feststellung der Kundenidentität sorgen, indem es die geeigneten Verfahren

¹⁶ Realistischerweise kann von der Bank nicht erwartet werden, dass sie jede entfernte familiäre, politische oder geschäftliche Verbindung eines ausländischen Kunden kennt oder untersucht. Ob einem Verdacht nachgegangen werden muss, hängt vom Umfang der Vermögenswerte oder des Umsatzes, von Transaktionsmustern, vom wirtschaftlichen Hintergrund, vom Ruf des Landes, von der Plausibilität der Erklärungen des Kunden etc. ab. Allerdings dürften sich politisch exponierte Personen (oder vielmehr ihre Angehörigen und Freunde) nicht unbedingt als solche vorstellen, sondern eher als gewöhnliche (wenn auch reiche) Geschäftsleute, unter Verheimlichung der Tatsache, dass sie ihre hohe Stellung in einem legitimen Unternehmen ausschliesslich ihrer privilegierten Beziehung zum Amtsträger verdanken.

einführt und ihre Wirksamkeit sicherstellt. In der Bank sollte explizit festgehalten werden, wer die Verantwortung dafür trägt, dass die Grundsätze und Verfahren der Bank wirksam gehandhabt werden und dass sie als Minimum der Aufsichtspraxis des Landes entsprechen. Die Wege für die Meldung verdächtiger Transaktionen sind klar und schriftlich festzuhalten und dem gesamten Personal bekanntzugeben. Ferner sollten interne Verfahren bestehen, mit deren Hilfe beurteilt wird, ob etwaige gesetzliche Pflichten der Bank zur Meldung verdächtiger Transaktionen es erfordern, dass die Transaktion auch der zuständigen staatlichen Vollzugsbehörde und/oder der Aufsichtsinstanz gemeldet wird.

56. Die interne Revision und die Compliance-Stelle einer Bank erfüllen wichtige Aufgaben bei der Beurteilung und Sicherstellung der Einhaltung von Grundsätzen und Verfahren bei der Feststellung der Kundenidentität. Im allgemeinen nimmt die Compliance-Stelle eine unabhängige Beurteilung der eigenen Grundsätze und Verfahren der Bank vor, die auch die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorschriften einschliesst. Sie sollte ferner dafür zuständig sein, die Arbeitsweise des Personals durch stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Verfahren und Vorschriften sowie Überprüfung von Berichten über Ausnahmefälle und Abweichungen fortlaufend zu überwachen. So kann sie die Geschäftsleitung oder das oberste Verwaltungsorgan benachrichtigen, wenn sie zu dem Befund kommt, dass die Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität nicht ernst genug genommen werden.

57. Die interne Revision spielt eine wichtige Rolle bei der unabhängigen Beurteilung des Risikomanagements und der Kontrollen. Sie bewertet regelmässig die effektive Einhaltung von Grundsätzen und Verfahren bei der Feststellung der Kundenidentität, einschliesslich der entsprechenden Personalschulung, und legt dem Geschäftsprüfungsausschuss des obersten Verwaltungsorgans oder einem ähnlichen Gremium darüber Rechenschaft ab. Die Geschäftsleitung sollte dafür sorgen, dass die interne Revision über Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen verfügt. Die internen Revisoren sollten ausserdem ihren Befunden und Kritiken aktiv nachgehen.

58. Jede Bank muss über ein festes Programm zur Schulung ihres Personals verfügen, damit dieses über die Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität Bescheid weiss. Zeitplan und Inhalt der Schulung für die verschiedenen Mitarbeitergruppen müssen von der Bank auf ihre Bedürfnisse abgestimmt werden. Der Schwerpunkt der Schulung ist für neue Mitarbeitende, Mitarbeitende im Kundenverkehr und Kontaktpersonen für Neukunden sowie Mitarbeitende in der Compliance-Stelle jeweils unterschiedlich. Neue Mitarbeitende sollten über die Bedeutung der Feststellung der Kundenidentität und die wichtigsten Erfordernisse in der Bank aufgeklärt werden. Mitarbeitende, die im Kundenverkehr tätig sind und direkt mit der Öffentlichkeit Kontakt haben, sollten darin geschult werden, die Identität neuer Kunden zu prüfen, ständig die gebotene Sorgfalt bei der Behandlung von Konten bestehender Kunden zu üben und verdächtige Transaktionsmuster zu entdecken. Mit Hilfe regelmässiger Auffrischkurse sollten die Mitarbeitenden an ihre Verantwortung erinnert und über neue Entwicklungen auf dem laufenden gehalten werden. Alle betroffenen Mitarbeitenden müssen genau wissen, dass die Grundsätze zur Feststellung der Kundenidentität notwendig sind und konsequent umgesetzt werden müssen. Eine Unternehmenskultur in der Bank, die dieses Bewusstsein fördert, ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Umsetzung.

59. In zahlreichen Ländern haben auch die externen Revisoren eine wichtige Aufgabe bei der Überwachung der internen Kontrollen und Verfahren der Banken und bei der Bestätigung, dass diese der Aufsichtspraxis entsprechen.

IV. Rolle der Aufsichtsbehörden

60. Die Aufsichtsinstanzen der einzelnen Länder sollten, gestützt auf bestehende internationale Standards, eine Aufsichtspraxis bezüglich der Systeme der Banken zur Feststellung der Kundenidentität entwickeln. Die in diesem Papier vorgelegten zentralen Elemente sollten ihnen bei der Gestaltung oder Verbesserung ihrer Praxis klare Leitlinien geben.

61. Die Aufsichtsinstanzen sollten den Banken nicht nur die Grundelemente vorgeben, sondern auch darauf achten, dass sie bei der Feststellung der Kundenidentität solide Verfahren anwenden und stets ethische und professionelle Standards einhalten. Die Aufsichtsinstanz sollte darauf achten, dass angemessene interne Kontrollen vorhanden sind und dass die Banken gesetzliche und aufsichtliche Richtlinien einhalten. Das Aufsichtsverfahren sollte nicht nur eine Überprüfung von Grundsätzen und

Verfahren umfassen, sondern auch eine Prüfung von Kundenakten und Stichproben einiger Konten. Die Aufsichtsinstanz sollte immer das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen von Konten in ihrem Land haben, ebenso in etwaige Analysen der Bank zum Aufspüren von ungewöhnlichen oder verdächtigen Transaktionen.

62. Die Aufsichtsinstanz hat nicht nur die Pflicht, für hohe Standards bei der Feststellung der Kundenidentität in den Banken zum Schutz von deren Sicherheit und Solidität zu sorgen, sondern auch, die Integrität des gesamten Bankensystems des Landes zu schützen.¹⁷ Die Aufsichtsinstanz sollte klarstellen, dass sie angemessene Massnahmen - die nötigenfalls sehr streng und öffentlich sein können - gegen Banken und deren Mitarbeitende ergreifen wird, die nachweislich ihre eigenen internen Verfahren und die regulatorischen Vorschriften missachten. Die Aufsichtsinstanz sollte ausserdem dafür sorgen, dass die Banken auf Transaktionen achten und ihnen besondere Aufmerksamkeit schenken, die Länder mit als unzulänglich angesehenen Standards betreffen. Die FATF und einige staatliche Stellen haben Listen von Ländern und Territorien erstellt, deren Rechts- und Verwaltungssysteme als nicht den internationalen Standards im Kampf gegen die Geldwäsche entsprechend eingestuft werden. Solche Befunde sollten in den Grundsätzen und Verfahren einer Bank berücksichtigt werden.

V. Umsetzung von Standards für die Feststellung der Kundenidentität im grenzüberschreitenden Geschäft

63. Aufsichtsinstanzen in aller Welt sollten nach Möglichkeit darauf achten, dass die Standards für die Feststellung der Kundenidentität, die sie für ihr Land entwickeln und umsetzen, internationalen Standards entsprechen, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern und die Integrität des Bankensystems auf nationaler und internationaler Ebene zu wahren. Die Umsetzung und Beurteilung solcher Standards zeigen, in welchem Masse Aufsichtsinstanzen gewillt sind, untereinander praktisch zusammenzuarbeiten, und Banken in der Lage sind, Risiken konzernweit zu kontrollieren. Dies ist für Banken und Aufsichtsbehörden gleichermassen eine Herausforderung.

64. Aufsichtsinstanzen verlangen von Bankkonzernen die Anwendung anerkannter Mindeststandards bei der Feststellung der Kundenidentität sowohl im inländischen als auch im internationalen Geschäft. Internationale Bankenaufsicht kann nur auf konsolidierter Basis wirksam durchgeführt werden, und das Reputationsrisiko und die anderen Risiken des Bankgeschäfts kennen keine Landesgrenzen. Das jeweilige Mutterinstitut muss seine Grundsätze und Verfahren den ausländischen Niederlassungen und Töchtern, einschliesslich Nichtbanken wie z.B. Treuhandgesellschaften, bekanntmachen und über ein Routineverfahren verfügen, um die Einhaltung der Standards sowohl des Herkunfts- als auch des Aufnahmelandes zu prüfen, damit sein System weltweit funktioniert. Die Verfahren zur Prüfung der Einhaltung wiederum werden von den externen Revisoren und der Aufsichtsinstanz überprüft. Es ist daher wichtig, dass die Unterlagen über die Kundenidentität ordnungsgemäss abgelegt und zur Einsichtnahme verfügbar sind. Was die Überprüfung der Einhaltung der Standards für die Feststellung der Kundenidentität betrifft, sollten Aufsichtsinstanzen und externe Revisoren in der Regel die Systeme und Kontrollen sowie stichprobenweise Kundenkonten und -transaktionen überprüfen.

65. Auch bei einer kleinen ausländischen Niederlassung sollte ein Mitglied der Geschäftsleitung direkt dafür verantwortlich sein, dass ihr zuständiges Personal in den Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität, die den Standards im Herkunfts- wie im Aufnahmeland entsprechen, geschult wird und sie einhält. Diese Person trägt die Hauptverantwortung, sie sollte aber von den internen Revisoren und Compliance-Beauftragten des Hauptsitzes und gegebenenfalls der Niederlassung unterstützt werden.

66. Wenn die Mindestanforderungen im Herkunfts- und im Aufnahmeland unterschiedlich sind, sollten ausländische Zweigstellen und Töchter die höheren Standards anwenden. Im allgemeinen sollte nichts eine Bank daran hindern, höhere Standards als die vor Ort geltenden Mindeststandards

¹⁷ Viele Aufsichtsbehörden sind darüber hinaus verpflichtet, verdächtige, ungewöhnliche oder illegale Transaktionen, die sie beispielsweise bei einer Prüfung vor Ort entdeckt haben, zu melden.

einzuhalten. Wenn jedoch die Gesetze und Vorschriften eines Landes (insbesondere das Bankgeheimnis) die Umsetzung von im Herkunftsland geltenden strengeren Standards für die Feststellung der Kundenidentität verbieten, sollte die Aufsichtsinstanz des Aufnahmelandes auf eine Änderung solcher Gesetze und Vorschriften hinwirken. Unterdessen müssen sich die ausländischen Niederlassungen und Töchter an die Standards des Aufnahmelandes halten; sie sollten jedoch sicherstellen, dass der Hauptsitz bzw. das Mutterinstitut und die Aufsichtsinstanz ihres Herkunftslandes über den Unterschied genau informiert sind.

67. Für kriminelle Elemente dürften Rechtsordnungen attraktiv sein, für die solche Einschränkungen gelten. Eine Bank sollte sich daher des erhöhten Reputationsrisikos bewusst sein, das sie bei einer Geschäftstätigkeit in solchen Ländern eingeht. Die Mutterbank sollte ein Verfahren für die Überprüfung der Anfälligkeit der einzelnen Geschäftseinheiten schaffen und gegebenenfalls zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen treffen. Im Extremfall sollte die Aufsichtsinstanz erwägen, den Banken, die in solchen Ländern tätig sind, zusätzliche Kontrollen aufzuerlegen und sie vielleicht sogar zu einem Rückzug anzuhalten.

68. Bei Prüfungen vor Ort sollten die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes oder die Revisoren ungehindert nachprüfen können, inwieweit die Geschäftseinheiten die Grundsätze und Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität einhalten. Dies erfordert eine Überprüfung von Kundenakten sowie Stichprobenprüfungen von Konten. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes sollte Zugang zu Informationen über zufällig ausgewählte Kundenkonten haben, so dass sie die Anwendung der Standards für die Kundenidentifizierung und die Risikomanagement-Praxis angemessen beurteilen kann; gesetzliche Bestimmungen über das Bankgeheimnis sollten kein Hindernis sein. Wenn die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes die konsolidierte Meldung von Einlagen- oder Schuldnerkonzentrationen oder die Meldung von im Auftrag von Dritten verwalteten Vermögen fordert, sollte dem nichts im Wege stehen. Darüber hinaus kann die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes im Rahmen der Überwachung von Einlagenkonzentrationen bzw. des Refinanzierungsrisikos im Falle des Abzugs dieser Einlagen Erheblichkeitstests anwenden und Schwellenwerte festlegen; überschreitet dann die Einlage eines Kunden einen bestimmten Prozentsatz der Bilanzsumme, muss die Bank dies der Aufsichtsinstanz melden. Es sind jedoch Sicherheitsvorkehrungen notwendig, damit Informationen über einzelne Konten ausschliesslich für rechtmässige Aufsichtszwecke verwendet werden und vom Empfänger angemessen geschützt werden können. Diesbezüglich wäre eine Erklärung über die gegenseitige Zusammenarbeit¹⁸ hilfreich, die den Informationsaustausch zwischen den beiden Aufsichtsinstanzen erleichtert.

69. In bestimmten Fällen kann ein ernstlicher Konflikt entstehen zwischen den Grundsätzen für die Feststellung der Kundenidentität, die der Mutterbank von ihrer Aufsichtsinstanz auferlegt werden, und dem, was einer ausländischen Niederlassung gestattet ist. Beispielsweise können Gesetze des Aufnahmelandes Prüfungen durch Compliance-Beauftragte oder interne Revisoren des Mutterinstituts oder durch die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes verbieten, oder sie können es Bankkunden erlauben, fiktive Namen zu verwenden oder Agenten oder Vermittler vorzuschieben, die die Identität ihrer Kunden nicht offenlegen dürfen. In solchen Fällen sollte sich die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes mit der des Aufnahmelandes in Verbindung setzen, um abzuklären, ob tatsächlich echte gesetzliche Hindernisse bestehen und ob sie auch extraterritorial gelten. Erweisen sie sich als unüberwindbar und gibt es keine befriedigenden Alternativen, sollte die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes der des Aufnahmelandes klarmachen, dass die Bank selbst die Entscheidung treffen oder von ihrer Herkunftsland-Aufsicht dazu gezwungen werden kann, die betreffende Geschäftsstelle zu schliessen. Letztlich sollten die Vorkehrungen für solche Prüfungen vor Ort eine Beurteilung ermöglichen, die die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes zufriedenstellt. Erklärungen über die Zusammenarbeit oder Grundsatzabkommen, in denen das Vorgehen geregelt wird, können hilfreich sein. Der Zugang der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes zu Informationen sollte so wenig wie möglich behindert werden; als Minimum sollte diese Instanz freien Zugang zu den allgemeinen Grundsätzen und Verfahren der Bank hinsichtlich der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität und des Vorgehens bei einem Verdacht haben.

¹⁸ S. das Papier *Essential elements of a statement of cooperation between banking supervisors* des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Mai 2001).

Anhang 1: **Auszug aus der** ***Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht***

Grundsatz 15: Die Bankenaufsichtsbehörden müssen sich überzeugen, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen verfügen, einschliesslich strenger Vorschriften über die Kenntnis der Kundenidentität, die einen hohen ethischen und professionellen Standard im Finanzsektor fördern und verhindern, dass die Bank - wissentlich oder unwissentlich - von kriminellen Elementen benutzt wird.

Zentrale Kriterien

1. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen verfügen, die einen hohen ethischen und professionellen Standard fördern und verhindern, dass die Banken – wissentlich oder unwissentlich – von kriminellen Elementen benutzt werden. Darunter fallen die Vorbeugung gegen und Erkennung von kriminellen oder betrügerischen Machenschaften und die Meldung an die zuständigen Behörden, wenn solche Machenschaften vermutet werden.
2. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken im Rahmen ihrer Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche Geschäftsgrundsätze für die Identifizierung ihrer Kunden und deren Stellvertreter dokumentiert und durchgesetzt haben. Es ist klar geregelt, welche Daten zur Kundenidentifizierung und zu den einzelnen Transaktionen wie lange aufbewahrt werden müssen.
3. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken formelle Verfahren für das Erkennen potentiell verdächtiger Transaktionen eingeführt haben. Darunter fallen beispielsweise auch zusätzliche Ermächtigungen im Falle von Einzahlungen oder Abhebungen grosser Barbeträge o.ä. sowie spezielle Verfahren für ungewöhnliche Transaktionen.
4. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken jeweils einen leitenden Angestellten bestimmen, der ausdrücklich dafür zuständig ist, dass die Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen zumindest den lokalen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche entsprechen.
5. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass die Banken über klare, allen Mitarbeitern bekannte Verfahrensweisen verfügen, wonach verdächtige Transaktionen dem leitenden Angestellten gemeldet werden müssen, der für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung zuständig ist.
6. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken Kommunikationskanäle für die Meldung von Problemen eingerichtet haben, so dass sowohl die Geschäftsleitung als auch eine interne Sicherheitsfunktion in Kenntnis gesetzt werden.
7. Neben einer Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden melden die Banken verdächtige Machenschaften oder Betrugsfälle, die ihre Sicherheit, Solidität oder ihren Ruf bedrohen, auch der Aufsichtsbehörde.
8. Gesetze, Vorschriften und/oder die Geschäftsgrundsätze der Banken sorgen dafür, dass ein Mitarbeiter, der verdächtige Transaktionen in gutem Glauben dem zuständigen leitenden Angestellten, der internen Sicherheitsfunktion oder direkt der zuständigen Behörde meldet, nicht dafür haftbar gemacht werden kann.
9. Die Aufsichtsbehörde überprüft periodisch, dass die Massnahmen der Banken zur Bekämpfung der Geldwäsche und die entsprechenden Abläufe zur Vorbeugung gegen sowie Erkennung und Meldung von Betrugsfällen ausreichen. Die Aufsichtsbehörde verfügt über ausreichende Durchsetzungsbefugnisse, um (durch ein aufsichts- und/oder strafrechtliches Verfahren) gegen eine Bank, die ihre Pflicht zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht wahrnimmt, vorzugehen.

10. Die Aufsichtsbehörde kann mit inländischen oder ausländischen Aufsichtsbehörden des Finanzsektors Informationen über vermutete oder tatsächliche kriminelle Machenschaften direkt oder indirekt austauschen.
11. Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich davon, dass die Banken eine Grundsatzerklärung über Ethik und professionelles Verhalten abgegeben haben, die allen Mitarbeitern genau bekannt ist.

Zusätzliche Kriterien

1. Die Gesetze und/oder Vorschriften berücksichtigen weltweit gültiges verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren wie z.B. die vierzig wichtigen Empfehlungen der Financial Action Task Force aus dem Jahre 1990 (die 1996 überarbeitet wurden).
2. Die Aufsichtsbehörde vergewissert sich, dass den Mitarbeitern der Banken die nötigen Kenntnisse im Bereich der Erkennung von und Vorbeugung gegen Geldwäsche vermittelt werden.
3. Die Aufsichtsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, verdächtige Transaktionen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden.
4. Die Aufsichtsbehörde kann mit den zuständigen Justizbehörden Informationen über vermutete oder tatsächliche kriminelle Machenschaften direkt oder indirekt austauschen.
5. Falls keine andere Stelle dafür zuständig ist, verfügt die Aufsichtsbehörde über eigene Mitarbeiter mit Sachkenntnis im Bereich Finanzbetrügereien und Pflicht zur Geldwäschebekämpfung.

Anhang 2: Auszug aus den Empfehlungen der FATF

C. Die Rolle des Finanzwesens bei der Bekämpfung der Geldwäsche

Kundenidentifizierung und Aufzeichnungen

10. Finanzinstitute sollten keine anonymen Konten bzw. auf offensichtlich fiktive Namen lautende Konten führen: Sie sollten (durch Gesetze, Vorschriften, Abkommen zwischen Aufsichtsbehörden und Finanzinstituten oder selbstregelnde Abkommen zwischen Finanzinstituten) dazu verpflichtet sein, ihre Kunden auf der Grundlage offizieller oder sonstiger zuverlässiger Ausweispapiere zu identifizieren und die Identität ihrer Gelegenheits- bzw. Stammkunden aufzuzeichnen, wenn Geschäftsbeziehungen hergestellt oder Geschäfte abgewickelt werden (im besonderen bei der Eröffnung von Konten oder Sparbüchern, der Abwicklung von Treuhandgeschäften, der Miete von Schliessfächern und der Durchführung bedeutender Bargeschäfte).

Um den Identifizierungsanforderungen bezüglich juristischer Personen nachzukommen, sollten die Finanzinstitute notfalls Massnahmen ergreifen:

- i) um die juristische Existenz und Struktur des Kunden zu überprüfen, indem entweder aus einem öffentlichen Register oder vom Kunden selbst oder aus beiden Quellen der Beweis für die Eintragung als Gesellschaft erhalten wird, einschliesslich Daten über den Namen des Kunden, Rechtsform, Anschrift, Geschäftsführer und Bestimmungen, die die das Unternehmen bindenden Handelsvollmachten regeln;
 - ii) um zu überprüfen, ob eine Person, die angibt, im Namen des Kunden zu handeln, wirklich dazu ermächtigt ist, und um die Identität dieser Person festzustellen.
11. Finanzinstitute sollten angemessene Massnahmen ergreifen, um Informationen über die wirkliche Identität der Personen, in deren Namen ein Konto eröffnet wird oder ein Geschäft abgewickelt wird, zu erhalten, wenn Zweifel bestehen, ob diese Kunden wirklich in ihrem eigenen Namen handeln, z.B. im Fall von Unternehmen (d.h. Institute, Gesellschaften, Stiftungen, Trusts usw.), die in dem Land, in dem sich ihr Sitz befindet, keine gewerblichen bzw. industriellen Aktivitäten oder sonstigen Handelsgeschäfte ausüben.
12. Finanzinstitute sollten alle nötigen Aufzeichnungen über Geschäfte im In- und Ausland mindestens fünf Jahre aufbewahren, um Informationsanfragen von zuständigen Behörden ohne Verzug nachkommen zu können. Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend sein, um die Rekonstruktion individueller Geschäfte (einschl. der eventuell involvierten Devisenarten und -beträge) zu ermöglichen und wenn nötig als Beweismaterial für die Ahndung verbrecherischen Verhaltens eingesetzt werden zu können.

Finanzinstitute sollten Aufzeichnungen über die Identität der Kunden (z.B. Kopien oder Aufzeichnungen der offiziellen Ausweispapiere wie Pässe, Personalausweise, Führerscheine oder ähnliche Unterlagen), Kontoauszüge und Geschäftskorrespondenz mindestens fünf Jahre nach der Schliessung des Kontos aufbewahren.

Diese Aufzeichnungen sollten den zuständigen nationalen Behörden im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren zur Verfügung stehen.

13. Länder sollten besonders die Möglichkeiten beachten, die in neuen oder sich entwickelnden Technologien enthalten sind und die Anonymität fördern, und notfalls Massnahmen ergreifen, um ihren Einsatz in Geldwäscheprojekten zu verhindern.

Höhere Sorgfalt der Finanzinstitute

14. Die Finanzinstitute sollten besonders alle komplexen, ungewöhnlich bedeutenden Geschäfte sowie alle unüblichen Geschäftsschemen, die keinen klar ersichtlichen wirtschaftlichen oder gesetzesmässigen Zweck verfolgen, beachten. Der Hintergrund und der Zweck dieser Geschäfte sollte gegebenenfalls untersucht werden, die Ergebnisse sollten schriftlich fest-

gelegt und erhältlich sein, um Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfern und Vollzugsbehörden zu helfen.

15. Wenn Finanzinstitute den Verdacht haben, dass Kapital aus einer strafbaren Handlung stammen könnte, sollten sie dazu gezwungen sein, den zuständigen Behörden diesen Verdacht zu melden.
16. Die Finanzinstitute, deren Leiter, Führungskräfte und Arbeitnehmer sollten durch gesetzliche Bestimmungen gegen strafrechtliche oder zivilrechtliche Haftpflicht aus dem Verstoss gegen eine vertraglich oder gesetzlich oder durch Statuten bzw. die Verwaltung auferlegte Begrenzung der Enthüllung von Informationen geschützt werden, wenn sie den zuständigen Behörden ihren Verdacht gutgläubig melden, auch wenn sie nicht genau wissen, um welche strafbare Handlung es sich handelt, und ohne Rücksicht darauf, ob wirklich eine strafbare Handlung vorliegt.
17. Die Finanzinstitute, deren Leiter, Führungskräfte und Arbeitnehmer sollten ihre Kunden nicht warnen bzw. gegebenenfalls nicht warnen dürfen, wenn Daten über sie den zuständigen Behörden gemeldet werden.
18. Die Finanzinstitute, die ihren Verdacht melden, sollten die Anweisungen der zuständigen Behörden beachten.
19. Die Finanzinstitute sollten Programme zur Bekämpfung der Geldwäsche entwickeln. Diese Programme sollten mindestens Folgendes umfassen:
 - i) Entwicklung interner Politiken, Verfahren und Kontrollen, einschliesslich der Bestimmung von mit der Einhaltung beauftragten Personen auf der Führungsebene, und geeigneter Verfahren, die bei der Personalauswahl höchste Ansprüche gewährleisten.
 - ii) Weiter- und Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiter.
 - iii) Eine interne Revisionsstelle zur Überprüfung der Wirksamkeit des Systems.